

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)

vom 14. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. August 2024)

zum Thema:

**Kostenfreies Parken für Pflegekräfte, Service- und Einsatzkräfte und
Mitarbeitende der Sozialen Dienste**

und **Antwort** vom 29. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. August 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19994

vom 14. August 2024

über Kostenfreies Parken für Pflegekräfte, Service- und Einsatzkräfte und Mitarbeitende der Sozialen Dienste

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben werden.

Frage 1:

Wie ist der aktuelle Stand zum Ziel des Senats, für Personengruppen der ambulanten Pflege, Hebammen, Betreuungskräfte, Dienstleister*innen für Bringdienste für Pflegenden, eine unkomplizierte, kostenfreie Parkregelung zu organisieren? Ist das Ziel der Parkerleichterung für die vorgenannten Personengruppen erreicht worden? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 1:

Der Senat hat mit Zustimmung des Rats der Bürgermeister die Ausführungsvorschrift über Ausnahmegenehmigungen von der Parkraumbewirtschaftung nach § 46 Straßenverkehrs-Ordnung für Beschäftigte der Daseinsvorsorge oder systemrelevanter Infrastruktur (AV StVO PRB-AG UngünstArb) beschlossen. Die AV StVO PRB-AG UngünstArb ist am 2. März 2024 in Kraft getreten. Die Ausführungsvorschrift ermöglicht es, Beschäftigten der Daseinsvorsorge - inklusive der pflegenden Berufe - oder der systemrelevan-

ten Infrastruktur mit regelmäßig ungünstigen Arbeits- oder Dienstzeiten auf vereinfachtem Wege Ausnahmegenehmigungen zum kostenfreien Parken in einer parkraumbewirtschafteten Zone des Beschäftigungsorts zu erteilen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Das Ziel, den genannten Personengruppen einen leichten Zugang zum kostenfreien Parken zu ermöglichen, ist erreicht worden.

Frage 2:

Verfügen Pflegekräfte inzwischen über die Möglichkeit, über die Arbeitgeber*innen eine kostenfreie Plakette oder ähnlich erkennbare Freistellung zu erhalten? Wenn nein, warum nicht und welche ist aus Sicht des Senates die beste Lösung zur Umsetzung des Vorhabens aus fachlicher und technischer Sicht? Wenn ja, wie wird das Vorhaben konkret umgesetzt?

Frage 3:

Welche Möglichkeiten gibt es, dass die vorgenannten Personengruppen in Parkraumbewirtschaftungszonen, in denen die Bezirke Parkbewirtschaftung realisieren, kostenfrei parken können? Wird das kostenlose Parken in einzelnen Bezirken bereits ermöglicht? Wenn ja, in welchen Bezirken und wie wird dies umgesetzt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 2 und 3:

Die Fragen 2 und 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Pflegekräfte, die unter den Anwendungsbereich der AV StVO PRB-AG UngünstArb fallen, haben die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung zum kostenfreien Parken in der Parkzone am Beschäftigungsort zu erhalten. Dafür muss die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mittels eindeutiger Erklärung bestätigt haben, dass die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, alternativ kann durch die Arbeitsgeberin oder den Arbeitgeber eine listenmäßige Antragstellung für die Beschäftigten erfolgen, vgl. Abschnitt 4 der AV StVO PRB-AG UngünstArb.

Frage 4:

Konkret wird bis jetzt in Parkraumbewirtschaftungszonen erst ab einem bestimmten Grenzwert die Ausnahmegenehmigung für Pflegedienste gegeben - nicht schon ab einer Patientin bzw. einem Patienten.

- a) Ab welcher Zahl nachgewiesener Pflegeaufträge in einer Parkraumbewirtschaftungszone wird die Ausnahmegenehmigung in den Bezirken erteilt? Gibt es dazu eine einheitliche Regelung oder handelt es sich hier um Ermessensentscheidungen der Bezirke?
- b) Welche Vereinfachungen für Ausnahmegenehmigungen plant hier der Senat?

Antwort zu 4:

Am 20. März 2024 wurden Neuregelungen zur Vereinfachung und Entbürokratisierung der Antragsverfahren für Ausnahmegenehmigungen für freie Hebammen und Hebammenpraxen und ambulante Pflegedienste öffentlich bekannt gemacht. Gegenüber dem bisherigen Verfahren müssen Antragstellende nur noch glaubhaft versichern, die Freistellung von der Parkgebührenpflicht dringend beziehungsweise in bestimmten Gebieten zu benötigen. Außerdem erhalten jede freie Hebamme und jede Hebammenpraxis sowie auch jeder ambulante Pflegedienst – auf Antrag – zusätzlich eine einzelne pauschale und kennzeichenlose Freiparkenregelung für das ganze Land Berlin.

Frage 5:

Welche Möglichkeiten gibt es, dass die vorgenannten Personengruppen in Bezirken ohne Parkraumbewirtschaftung mit Parkgebühren, aber mit reduzierten Zeiten für das Parken, im Ernstfall ihr Dienstfahrzeug auch länger als die jeweils zulässige Höchstparkdauer abstellen können? Gibt es bereits Regelungen zur Aussetzung von Ordnungsgeldern für diese Sonderfälle? Wenn nein, warum nicht, ist eine entsprechende Regelung durch den Senat geplant und wie könnte dies konkret umgesetzt werden?

Antwort zu 5:

Nach § 16 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt nicht rechtswidrig, wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Handlung begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dieser sogenannte rechtfertigende Notstand ist Gegenstand einer bundesgesetzlichen Regelung.

Frage 6:

Welche Regelungen gibt es analog der Fragen 1.) bis 4.) für Handwerksbetriebe bzw. sind diese in Planung? Wann sollen die Regelungen ggf. umgesetzt werden?

Antwort zu 6:

Die Möglichkeit zur Erlangung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Straßenverkehrs-Ordnung als sogenannter Handwerkerparkausweis besteht seit vielen Jahren. Das Verfahren hat die Erwartungen und Ziele erfüllt. Die Voraussetzung zur Genehmigung von Handwerkerparkausweisen sind unter anderem unter <https://service.berlin.de/dienstleistung/326523/> dargestellt.

Frage 7:

Wie viele Ausnahmegenehmigungen wurden durch die Bezirke jeweils in 2023 und dem ersten Halbjahr 2024 erteilt?

Antwort zu 7:

Die Bezirksämter haben hierzu Folgendes mitgeteilt:

Bezirk	Antwort bzw. Anzahl der Ausnahmegenehmigungen	
	2023	2024
Charlottenburg-Wilmersdorf	4.134	2.451
Friedrichshain-Kreuzberg	Fehlanzeige, weil „...die Zuarbeit mit verhältnismäßigem Aufwand nicht in der gesetzten Frist zu beantworten ist...“.	
Neukölln	Die Parkraumbewirtschaftung wurde in Neukölln zum 01. Februar 2024 eingeführt.	95
Steglitz-Zehlendorf	Keine Statistik vorhanden	127 (gesamt 2024)
Mitte	324 („soziale Dienste“)	194 („soziale Dienste“)
Pankow	140 (Hebammen und Pflegedienste)	85 (Hebammen und Pflegedienste)
Spandau	87 (Pflegedienste und vergleichbare Antragsteller)	79 (Pflegedienste und vergleichbare Antragsteller)
	<u>Hinweis Bezirksamt</u> Ausnahmegenehmigungen für Ärzte/Praxen sind nicht enthalten. Fahr- und Pflegedienste wurden mitgezählt.	
Tempelhof-Schöneberg	2.478	1.286

Frage 8:

Gibt es Überlegungen des Senats Handwerker*innen und sozialen Diensten die Nutzung von Plätzen im eingeschränkten Halteverbot zu erlauben? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 8:

Nein, eine solche Vorgehensweise wird für Berlin gegenwärtig nicht als zielführend angesehen. Die Verdichtung im Verkehrsraum und die zunehmende Knappheit an Parkraum ist ein grundsätzliches Problem, welches aus der begrenzten Flächenverfügbarkeit resultiert.

Die mit den eingeschränkten Haltverboten verbundenen Zielstellungen zur Regelung und Lenkung der Straßenverkehre dürfen nicht durch eine Vielzahl von zugelassenem Parken, beispielsweise für soziale Dienste oder Handwerker, konterkariert werden.

Berlin, den 29.08.2024

In Vertretung
Johannes Wiczorek
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt